

Ergänzende Bedingungen
der Stadtwerke Menden GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den
Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck
(Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

1. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NDAV

- 1.1 Der Brennwert des Erdgases beträgt durchschnittlich 10 kWh/m³
(Erdgasqualität: L-Gas). Der Ruhedruck beträgt 22 mbar.
- 1.2 Bei einer dauerhaften Umstellung von L-Gas auf H-Gas, die netztechnisch erforderlich ist, trägt die Stadtwerke Menden GmbH gemäß § 19a EnWG die Kosten, die aufgrund technisch notwendiger Anpassungen am Netzanschluss, an der Gasanlage oder bei Verbrauchsgeräten entstehen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer werden dazu, unter den Voraussetzungen des § 21 i.V.m. § 17 NDAV, der Stadtwerke Menden GmbH den Zutritt gestatten, soweit dies zur Erhebung und Anpassung der Geräte und Anlagen technisch notwendig und erforderlich ist; ist der Anschlussnehmer nicht zugleich der Anschlussnutzer, wirkt er an der Gewährleistung des Zutritts für die Stadtwerke Menden GmbH nach Möglichkeit mit.
- 1.3 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.
- 1.4 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.

2. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV und unter den Voraussetzungen des § 11 NDAV Baukostenzuschüsse zu zahlen.

3. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NDAV

- 3.1 Der von dem Anschlussnehmer als BKZ zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.
- 3.2 Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Anlagen, die nicht einem einzelnen Netzanschluss zuzuordnen sind.
- 3.3 Der Versorgungsbereich entspricht dem Netzgebiet der Stadtwerke Menden GmbH.
- 3.4 Zur Berechnung des BKZ werden 50 % der Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des zuordenbaren Versorgungsbereichs notwendig sind, angesetzt. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende BKZ bemisst sich nach Maßgabe der an den betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung.
- 3.5 Der Anschlussnehmer zahlt – auch wenn keine bauliche Veränderung des Netzanschlusses notwendig ist – einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung um mehr als 5 % über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegenden Maß erhöht.

4. Kosten gemäß § 9 NDAV

- 4.1 Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerken Menden GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der Gasanlage des Anschlussnehmers, gerechnet ab der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke. Er besteht aus der Netzanschlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperreinrichtung und gegebenenfalls Haus-Druckregelgerät, auch wenn dieses hinter dem Ende des Netzanschlusses innerhalb des Bereichs der Kundenanlage eingebaut ist, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.
- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerken Menden GmbH weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau. Die Kosten für die Veränderung/Trennung sind nach tatsächlichem Aufwand entsprechend dem individuellen Angebot zu erstatten.
- 4.3 Die Kosten zu 4.1 werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt berechnet. Dabei sind wesentliche Berechnungsbestandteile im Preisblatt ausgewiesen. Etwaige Mehraufwendungen der Stadtwerke Menden GmbH, die durch Abstimmungsprobleme im Rahmen von Eigenleistungen (z.B. Erdarbeiten) entstehen, werden dem Anschlussnehmer berechnet.
- 4.4 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

5. Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten und BKZ; §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 5 NDAV

- 5.1 Die Stadtwerke Menden GmbH verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Stadtwerke Menden GmbH nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadtwerke Menden GmbH nicht, unvollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird die Stadtwerke Menden GmbH eine Vorauszahlung für den BKZ verlangen.
- 5.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann die Stadtwerke Menden GmbH angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

6. Inbetriebsetzung der Gasanlage gemäß § 14 NDAV

- 6.1 Jede Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt gemäß § 14 NDAV und ist bei der Stadtwerke Menden GmbH unter Verwendung eines von dieser zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.
- 6.2 Für jede Inbetriebsetzung der Gasanlage durch die Stadtwerke Menden GmbH werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.
- 6.3 Der Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der Gasanlage die tatsächlich entstandenen Kosten, wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist.
- 6.4 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch Anbringung des Zählers, eines Druckreglers oder sonstiger Geräte, durch die Stadtwerke Menden GmbH bzw. durch deren Beauftragte. Dies setzt die vollständige Bezahlung des Brutto-Angebotsbetrages voraus.

7. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NDAV

- 7.1 Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV sind der Stadtwerke Menden GmbH vom Anschlussnehmer oder -nutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NDAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Werden die Kosten dem Anschlussnehmer oder -nutzer in Rechnung gestellt, erfolgt dies nach tatsächlichem Aufwand.
- 7.2 Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird durch die Stadtwerke Menden GmbH von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.
- 7.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann die Stadtwerke Menden GmbH dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer oder -nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.

8. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen der Stadtwerke Menden GmbH gemäß § 22 Abs. 2 Satz 5 NDAV zu tragen. Diese sind der Stadtwerke Menden GmbH nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

9. Haftung für Schäden

Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf sein Verschulden bzw. auf das seiner Beauftragten zurückzuführen sind.

10. Zutrittsrecht

- 10.1 Der Anschlussnehmer hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Menden GmbH den Zutritt zum Grundstück und zu den

Gebäuden/Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der NDAV, insbesondere zur Ablesung erforderlich ist.

- 10.2 Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 24 (2) NDAV vor.
- 10.3 Wenn es aus vorgenannten Gründen erforderlich ist, die Räumlichkeiten eines Dritten zu betreten, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, der Stadtwerke Menden GmbH hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

11. Zahlung und Verzug, Mehrkostenpauschale gemäß § 23 NDAV

- 11.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen der Stadtwerke Menden GmbH werden zu dem von der Stadtwerke Menden GmbH jeweils nach billigendem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

Bei Zahlungsverzug kann die Stadtwerke Menden GmbH, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt berechnen. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

- 11.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die Stadtwerke Menden GmbH kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der Stadtwerke Menden GmbH.

12. Verarbeitung personenbezogener Daten

- 12.1 Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ist:

Stadtwerke Menden GmbH, Am Papenbusch 8-10, 58708 Menden

Telefon : 02373-169-2313

Fax : 02373-169-1001

E-Mail : kunden@stadtwerke-menden.de

www.stadtwerke-menden.de

www.facebook.com/stadtwerkemenden

- 12.2 Der/Die Datenschutzbeauftragte des Netzbetreibers steht dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter :

Stadtwerke Menden GmbH, Am Papenbusch 8-10, 58708 Menden

Telefon : 02373-169-5403

Fax : 02373-169-1001

E-Mail : datenschutz@stadtwerke-menden.de

www.stadtwerke-menden.de

zur Verfügung.

- 12.3 Der Netzbetreiber verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Angaben zum Anschlussnehmer oder -nutzer (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer), Anlagenadresse und Bezeichnung des Zählers oder des Aufstellungsorts des Zählers, gegenüber dem Anschlussnehmer auch die am Ende des Netzanschlusses vorzuhaltende Leistung, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.
- 12.4 Der Netzbetreiber verarbeitet die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- a) Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
 - b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
 - c) Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Netzbetreibers oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
 - d) Soweit der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer dem Netzbetreiber eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet der Netzbetreiber personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer jederzeit dem Netzbetreiber gegenüber (Kontaktdaten unter Ziffer 12.1) widerrufen. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer dem Netzbetreiber vor der Geltung der DS-GVO am 25.05.2018 erteilt hat. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.
- 12.5 Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
- 12.6 Die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers werden zu den unter Ziffer 12.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Netzbetreibers an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

- 12.7 Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat gegenüber dem Netzbetreiber Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO);

Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

- 12.8 Im Rahmen des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses muss der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 12.3) bereitstellen, die für den Abschluss des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung der Netzbetreiber gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten kann das Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnis nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.
- 12.9 Zum Abschluss und zur Erfüllung des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.
- 12.10 Der Netzbetreiber verarbeitet personenbezogene Daten, die er im Rahmen des Netzanschlussverhältnisses vom Anschlussnehmer bzw. im Rahmen des Anschlussnutzungsverhältnisses vom Anschlussnutzer erhält. Er verarbeitet auch personenbezogene Daten, die er aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern, und dem Internet zulässigerweise gewinnen durfte. Außerdem verarbeitet er personenbezogene Daten, die er zulässigerweise von Unternehmen innerhalb seines Konzerns oder von Dritten, z. B. Lieferanten oder Auskunftgebern, erhält.

Widerspruchsrecht

Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Netzbetreiber ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Der Netzbetreiber wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages mit dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die der Netzbetreiber auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt (beispielsweise Übermittlungen von Daten zum nicht vertragsgemäßen oder betrügerischen Verhalten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers an Auskunftteien), kann der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer gegenüber dem Netzbetreiber aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Netzbetreiber wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an:

Stadtwerke Menden GmbH, Am Papenbusch 8-10, 58708 Menden

Telefon : 02373-169-2313

Fax : 02373-169-1001

E-Mail : kunden@stadtwerke-menden.de

www.stadtwerke-menden.de

13. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (*gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB*)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Menden GmbH, Am Papenbusch 8-10, 58708 Menden, Tel.: 02373-169-2319, E-Mail : gs@stadtwerke-menden.de .

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelpen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail : info@schlichtungsstelle-energie.de .
Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de .

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de .

14. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV treten am 1. August 2022 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 1. Februar 2021.

Menden, im August 2022
Stadtwerke Menden GmbH